



BM - Büro des Bürgermeisters

VII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	27.03.2012	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die VII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth wird in der als Anlage 1 beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen des Beschlusses ergeben sich durch die Notwendigkeit eines Nachtrags zur Einladung und durch die Hinweisbekanntmachung im Rahmen der Satzungsveröffentlichung.

Nach der Genehmigung und Änderung der Hauptsatzung werden Kosten entstehen für neue Ortseingangsschilder, die Zug um Zug zu ersetzen bzw. zu ergänzen sind.

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Zur Änderung des § 1 der Hauptsatzung:

Der Rat der Stadt Wipperfürth hatte am 14.12.2011 unter dem TOP 1.5.5 auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 22.11.2011 einstimmig beschlossen, dass die Stadt Wipperfürth künftig die Bezeichnung „Hansestadt Wipperfürth“ führt.

Vorausgegangen war das vom NRW-Landtag am 19.10.2011 beschlossene Gesetz zur Änderung des § 13 Gemeindeordnung (GO NRW), das es Städten und Gemeinden ermöglicht, Namenszusätze zum Gemeindennamen zu führen und dies auch gemäß der Straßenverkehrsordnung auf Ortseingangsschildern zu dokumentieren. Mit dem Namenszusatz können sie auf ihre Geschichte oder heutige Bedeutung hinweisen.

In der Beschlussvorlage zur Ratssitzung am 14.12.2011 war ausgeführt, dass die Führung des Namenszusatzes beim Land beantragt werden muss und eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich ist. Mit dem als Anlage 2 beigefügten Erlass vom 14.03.2012 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW den Antrag der Stadt Wipperfürth auf das Recht zur Führung des Namenszusatzes „Hansestadt“ genehmigt.

Auch an dieser Stelle darf noch einmal an die jahrelangen intensiven Forschungen des Wipperfürthers Werner Breuer hingewiesen werden, durch die nachgewiesen worden ist, dass Wipperfürth nicht nur intensive Beziehungen zu anderen Hansestädten hatte, sondern selbst Hansestadt war.

Zur Änderung des § 10 der Hauptsatzung:

Hintergrund dieser Änderung ist der Teilbeschluss zum Haushaltsbeschluss 1.) k) vom 31.01.2012, durch den die Zuwendungen an die Ratsfraktionen erstmals seit 1993 angehoben worden waren. Diese Zuwendungen erfordern nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zwar nicht zwingend eine Aufnahme in die Hauptsatzung wie etwa der Regelstundensatz und der Höchstbetrag beim Verdienstausfallanspruch, jedoch ist die nachrichtliche Erwähnung neben den Rechtsgrundlagen und Festlegungen für Entschädigungen an Mandatsträger nach Auffassung der Verwaltung im Sinne der Transparenz auch weiterhin geboten. Entsprechend dem Wortlaut des oben genannten Haushaltsteilbeschlusses tritt diese Änderung abweichend vom gesetzlich vorgegebenen Inkrafttretens-Zeitpunkt (mit dem Tage nach der Bekanntmachung) bereits rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1 Entwurf der Änderungssatzung
- Anlage 2 Genehmigung der Zusatzbezeichnung